



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen  
für Inneres der Länder

Bundesverwaltungsamt, Referat II B 7

Bundespolizeipräsidentium, Abteilung 6

Bundesministerium der Verteidigung, Fü S IV 3

nachrichtlich:

Akademie für Schießwesen

Deutscher Schützenbund

Bundesvereinigung der Sachverständigen für die  
Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen

- Elektronische Post -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1491

FAX +49 (0)30 18 681-51491

BEARBEITET VON ORR Dr. Pawlowsky

E-MAIL KM5@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 3. September 2008

AZ KM 5 - 681 210/10

BETREFF **Waffenrecht;**  
HIER Schießstandsachverständige nach § 12 AWaffV

In § 12 Abs. 4 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) ist definiert, wer anerkannter Schießstandsachverständiger im Sinne des § 12 Abs. 1 AWaffV ist. Neben den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sind auch auf der Basis polizeilicher und militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen, die auf der Grundlage der Schießstandrichtlinien regelmäßig fortgebildet wurden, nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 AWaffV anerkannt.

Aus dem Kreis der Sachverständigen für zivil genutzte Schießstände wurde die Frage aufgeworfen, ob die in § 12 Abs. 4 Nr. 2 AWaffV genannten Schießstandsachverständigen auch befugt sind, Schießstände von Jagd- und Schießsportvereinen zu prüfen und abzunehmen. Dazu ist festzustellen:

§ 12 Abs. 4 Nr. 2 AWaffV eröffnet Polizei und Bundeswehr die Möglichkeit, weiterhin auf deren aus- und fortgebildete Schießstandsachverständige zurückzugreifen, ohne dass es hierfür zusätzlich einer öffentlichen Bestellung oder Vereidigung bedarf. Die Anerkennung der



SEITE 2 VON 2 Schießstandsachverständigen aus dem polizeilichen und militärischen Bereich nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 AWaffV zielt auf die dienstliche Aufgabenerfüllung ab.

Soweit Schießstandsachverständige im Sinne des § 12 Abs. 4 Nr. 2 AWaffV außerdienstlich (in ihrer Freizeit) Schießstände der Jagd- und Schießsportvereine prüfen und abnehmen wollen, benötigen sie hierfür zusätzlich - wie alle anderen Sachverständigen auch - die Qualifikation zur Begutachtung zivil genutzter Schießstände. Dazu bedarf es nach neuer Rechtslage grundsätzlich einer Bestellung nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 AWaffV, wobei bis Ablauf des Jahres 2012 gemäß der Übergangsregelung in Absatz 6 auch Anerkennungen von Schießstandsachverständigen fort gelten, die auf der Grundlage bisheriger Schießstandrichtlinien aus- und fortgebildet wurden. Diese Fortbildung muss nicht zwingend bei einem anerkannten Schießsportverband erfolgen. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Fortbildung die Kenntnisse zur Schießstandrichtlinie in der geltenden Fassung vermittelt. So erfolgt beispielsweise die dienstliche Schulung von Schießstandsachverständigen der Polizei und Bundeswehr bei der Bundespolizeiakademie in Lübeck zwar vorrangig im Hinblick auf die Abnahme von dienstlichen Schießstätten, sie berücksichtigt aber auch angesichts üblicher Einmietungen Besonderheiten zu nichtmilitärischen, zivilen Schießständen.

Angemerkt sei, dass sich die am Ende des § 12 Abs. 4 AWaffV genannte Fortbildungspflicht gemäß BT-Drs. 16/8224, S. 13, selbstverständlich auf beide Fallgruppen anerkannter Schießstandsachverständiger und nicht – wie das Schriftbild im BGBl. I (2008) S. 438 wegen eines fehlenden Zeilenumbruchs vermuten lässt – nur auf Nr. 2 bezieht.

Im Auftrag

gez.

Witzel

Dr. Pawlowsky